

08.06.84

G - Fz - R - Wi**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser
und Tafelwasser
(Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung werden die Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (80/777/EWG) -Mineralwasser-Richtlinie - in nationales Recht umgesetzt.

Dabei werden die Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG) -Trinkwasser-Richtlinie - in dieser Verordnung berücksichtigt, soweit sie für in Behältern abgefülltes Trinkwasser gelten.

B. Lösung

Die bisherigen Vorschriften für Tafelwässer (Mineralwasser, mineralarmes Wasser, künstliches Mineralwasser) müssen zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften geändert werden. Dabei werden für diese Erzeugnisse neue Bezeichnungen eingeführt (natürliches Mineralwasser, Quellwasser,

Tafelwasser), wobei der bisherige Begriff "Tafelwasser" als Oberbegriff entfällt.

Für natürliche Mineralwässer wird eine neue Begriffsbestimmung eingeführt. Sie erhalten die für das Inverkehrbringen erforderliche amtliche Anerkennung nur, wenn die in der Begriffsbestimmung festgelegten Anforderungen eingehalten sind. Die Verordnung enthält für natürliche Mineralwässer, Quellwässer und Tafelwässer ferner Vorschriften über die Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung.

Darüber hinaus werden die Vorschriften für abgefülltes Trinkwasser, die bisher in der Trinkwasser-Verordnung enthalten waren, in diese Verordnung übernommen. Auch sie müssen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen angepaßt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Kosten. Aufgrund der erforderlich werdenden amtlichen Anerkennung natürlicher Mineralwässer sind von den Ländern folgende Mehrkosten veranschlagt worden:

einmalige Investitionen:	DM 370.000,--
jährliche Personalkosten:	DM 432.500,--
jährliche Sachkosten:	DM 103.200,--

Die Durchführung der Verordnung kann tendenziell zur Erhöhung der Preise der betreffenden Produkte beitragen. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08.06.84

G - Fz - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser
und Tafelwasser
(Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 232 05 - Se 13/84

Bonn, den 8. Juni 1984

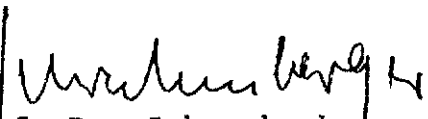
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit zu erlassende

Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser
und Tafelwasser (Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)

mit Begründung, Vorblatt und Anlagen.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.
Es wird davon ausgegangen, daß die gesetzliche Grundlage
für § 3 der Verordnung rechtzeitig zustande kommt.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser
und Tafelwasser
(Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4 Buchstabe a und b und Nr. 5, des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 1 Nr. 1, des § 19 Nr. 1, 2 Buchstabe b und d, Nr. 3 und 4 Buchstabe b und c und des § 19 a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), von denen § 19 a durch das Gesetz vom 1984 (BGBl. I S.) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie

auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262)

mit Zustimmung des Bundesrates:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser sowie von Quellwasser, Tafelwasser und sonstigem Trinkwasser, die in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt sind. Sie gilt nicht für Heilwässer.

2. Abschnitt
Natürliches Mineralwasser

§ 2
Begriffsbestimmung

Natürliches Mineralwasser ist Wasser, das folgende besondere Anforderungen erfüllt:

1. Es hat seinen Ursprung in einem unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen und wird aus einer oder mehreren natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnen;
2. es ist von ursprünglicher Reinheit und besitzt bestimmte ernährungsphysiologische Wirkungen auf Grund seines Gehalts an Mineralstoffen, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen;
3. seine Zusammensetzung, seine Temperatur und seine übrigen wesentlichen Merkmale bleiben im Rahmen natürlicher Schwankungen konstant; durch Schwankungen in der Schüttung werden sie nicht verändert;
4. sein Gehalt an den in Anlage 1 aufgeführten Stoffen überschreitet, gegebenenfalls nach einem Verfahren nach § 6, nicht die in Anlage 1 angegebenen Höchstwerte.

§ 3
Amtliche Anerkennung

(1) Natürliches Mineralwasser darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es amtlich anerkannt ist. Die amtliche Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie setzt voraus, daß die Anforderungen nach § 2 erfüllt sind und dies unter

1. geologischen und hydrologischen,
2. physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen,
3. mikrobiologischen und hygienischen sowie
4. bei Wässern mit weniger als 1000 Milligramm gelöster Mineralstoffe oder weniger als 250 Milligramm freien Kohlendioxids in einem Liter zusätzlich unter ernährungsphysiologischen

Gesichtspunkten mit wissenschaftlich anerkannten Verfahren überprüft worden ist.

(2) Der amtlichen Anerkennung nach Absatz 1 steht die von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein natürliches Mineralwasser aus dem Boden dieses Mitgliedstaates oder eines Drittlandes erteilte amtliche Anerkennung gleich.

(3) Natürliche Mineralwässer aus dem Boden eines nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehörenden Landes werden amtlich anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem das natürliche Mineralwasser gewonnen worden ist, bescheinigt hat, daß es den Anforderungen nach den §§ 2 und 4 entspricht und die Einhaltung der in Anlage 2 genannten Nutzungsvoraussetzungen seiner Quellen laufend kontrolliert wird; die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die amtliche Anerkennung erlischt, wenn die Bescheinigung nicht jeweils vor Ablauf dieser Frist erneuert wird.

(4) Amtlich anerkannte Mineralwässer werden mit dem Namen der Quelle und dem Ort der Quellsnutzung vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 4

Mikrobiologische Anforderungen

(1) Natürliches Mineralwasser muß frei sein von Krankheitserregern. Dieses Erfordernis gilt als nicht erfüllt, wenn es in 250 Milliliter *Escherichia coli*, coliforme Keime, Faekalstrep-tokokken oder *Pseudomonas aeruginosa* sowie in 50 Milliliter sulfitreduzierende, sporenbildende Anaerobier enthält. Die Koloniezahl darf bei einer Probe, die innerhalb von 12 Stunden nach der Abfüllung entnommen und untersucht wird, den Grenzwert von 100 je Milliliter bei einer Bebrütungstemperatur von $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{ C}$ und den Grenzwert von 20 je Milliliter bei einer Bebrütungstemperatur von $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{ C}$ nicht überschreiten.

(2) Bei natürlichem Mineralwasser soll außerdem die Koloniezahl am Quellaustritt den Richtwert von 20 je Milliliter bei einer Bebrütungstemperatur von $20^{\circ} \pm 2^{\circ} \text{ C}$ und den Richtwert von 5 je Milliliter bei einer Bebrütungstemperatur von $37^{\circ} \pm 1^{\circ} \text{ C}$ nicht überschreiten. Natürliches Mineralwasser darf nur solche vermehrungsfähigen Arten an Mikroorganismen enthalten, die keinen Hinweis auf eine Verunreinigung bei dem Gewinnen oder Abfüllen geben.

(3) Zur Feststellung, ob die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 eingehalten werden, sind die in der Anlage 3 angegebenen Untersuchungsverfahren anzuwenden.

§ 5

Gewinnung

(1) Ein natürliches Mineralwasser darf vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften nur aus Quellen gewonnen werden, für die die zuständige Behörde eine Nutzungsgenehmigung erteilt hat.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn die in Anlage 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Deren Einhaltung wird von der zuständigen Behörde amtlich überwacht.

(3) Erfüllt das aus der Quelle gewonnene natürliche Mineralwasser nicht mehr die mikrobiologischen Anforderungen des § 4, enthält es chemische Verunreinigungen oder geben sonstige Umstände einen Hinweis auf eine Verunreinigung der Quelle, so muß der Abfüller unverzüglich jede Gewinnung und Abfüllung zum Zweck des Inverkehrbringens solange unterlassen, bis die Ursache für die Verunreinigung beseitigt ist und das Wasser wieder den mikrobiologischen und chemischen Anforderungen entspricht.

§ 6

Herstellungsverfahren

Beim Herstellen von natürlichem Mineralwasser dürfen nur folgende Verfahren angewendet werden:

1. Abtrennen bestimmter natürlicher Inhaltsstoffe, wie Eisen- und Schwefelverbindungen, durch Filtration oder Dekantation, gegebenenfalls nach Belüftung, sofern die Zusammensetzung des natürlichen Mineralwassers durch dieses Verfahren in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird;
2. vollständiger oder teilweiser Entzug der freien Kohlensäure durch ausschließlich physikalische Verfahren;

3. Versetzen oder Wiederversetzen mit Kohlendioxid.

Natürlichem Mineralwasser dürfen keine Stoffe zugesetzt werden; es dürfen keine Verfahren zu dem Zweck durchgeführt werden, den Keimgehalt im natürlichen Mineralwasser zu verändern.

§ 7

Abfüllung und Verpackung

(1) Natürliches Mineralwasser, das nicht unmittelbar nach seiner Gewinnung oder Bearbeitung verbraucht wird, muß am Quellort abgefüllt werden. Es darf gewerbsmäßig nur in zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die zur Abfüllung von natürlichem Mineralwasser verwendeten Fertigpackungen müssen mit einem Verschuß versehen sein, der geeignet ist, Verfälschungen oder Verunreinigungen zu vermeiden.

§ 8

Kennzeichnung

(1) Für ein natürliches Mineralwasser sind die Bezeichnung "natürliches Mineralwasser" sowie die nach den Absätzen 2 bis 4 vorgeschriebenen Bezeichnungen Verkehrsbezeichnung im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(2) Als "natürliches kohlendioxidhaltiges Mineralwasser" muß ein Wasser bezeichnet werden, das

1. nach einer etwaigen Dekantation und nach der Abfüllung denselben Gehalt an eigenem Kohlendioxid (Quellkohlendioxid) wie am Quellaustritt besitzt, auch wenn das im Verlauf dieser

Behandlung und unter Berücksichtigung üblicher technischer Toleranzen frei gewordene Kohlendioxid durch eine entsprechende Menge Kohlendioxid desselben Quellvorkommens ersetzt wurde, und

2. unter normalen Druck- und Temperaturverhältnissen von Natur aus oder nach dem Abfüllen spontan und leicht wahrnehmbar Kohlendioxid freisetzt.

(3) Als "natürliches Mineralwasser mit eigener Quellsäure versetzt" muß ein Wasser bezeichnet werden, dessen Gehalt an Kohlendioxid, das dem gleichen Quellvorkommen entstammt, nach etwaiger Dekantation und nach der Abfüllung höher ist als am Quellaustritt.

(4) Als "natürliches Mineralwasser mit Kohlensäure versetzt" muß ein Wasser bezeichnet werden, das mit Kohlendioxid versetzt wurde, das eine andere Herkunft hat als das Quellvorkommen, aus dem das Wasser stammt.

(5) Natürliches Mineralwasser darf zusätzlich als Sauerling oder Sauerbrunnen oder gleichsinnig nur dann bezeichnet werden, wenn es aus einer natürlichen oder künstlich erschlossenen Quelle stammt, einen natürlichen Kohlendioxidgehalt von mehr als 250 Milligramm in einem Liter Mineralwasser aufweist und, abgesehen von einem etwaigen weiteren Zusatz an Kohlendioxid, keine willkürliche Veränderung erfahren hat. Anstelle der vorgenannten zusätzlichen Bezeichnungen darf auch die Bezeichnung Sprudel für Sauerlinge benutzt werden, die aus einer natürlichen oder künstlich erschlossenen Quelle im wesentlichen unter natürlichem Kohlensäuredruck hervorsprudeln. Zusätzlich als Sprudel darf auch unter Kohlendioxidzusatz abgefülltes Mineralwasser bezeichnet werden.

(6) Natürliches Mineralwasser, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung unter der Bezeichnung Tafelwasser in den Verkehr gebracht worden ist, darf weiterhin zusätzlich so bezeichnet werden.

(7) Natürliches Mineralwasser darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kennzeichnung zusätzlich zu den durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar enthält:

1. den Ort der Quellanutzung und den Namen der Quelle;
2. die Angabe "Zusammensetzung entsprechend den Ergebnissen der amtlich anerkannten Analyse vom ..." (Tag der Analyse) oder die Angabe der Zusammensetzung unter Nennung der charakterisierenden Bestandteile (Analyseauszug);
3. die Angabe "enteisent" oder "entschwefelt", sofern das natürliche Mineralwasser einer Bearbeitung nach § 6 Satz 1 Nr. 1 unterworfen wurde;
4. die Angabe "Kohlensäure ganz entzogen" oder "Kohlensäure teilweise entzogen", sofern das natürliche Mineralwasser einer Bearbeitung nach § 6 Satz 1 Nr. 2 unterworfen wurde;
5. die Angabe "fluoridhaltig", sofern das natürliche Mineralwasser mehr als 1,5 Milligramm Fluorid im Liter enthält.

(8) Natürliches Mineralwasser, dessen Gehalt an Fluorid 5 Milligramm im Liter übersteigt, darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Fertigpackung deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar in deutscher Sprache der Warnhinweis angebracht ist, daß es wegen des erhöhten Fluoridgehaltes nur in begrenzten Mengen verzehrt werden darf.

(9) Abweichend von § 3 Abs. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung brauchen nicht angegeben zu werden:

1. bei natürlichem Mineralwasser, das mit Kohlendioxid versetzt ist, das Kohlendioxid im Verzeichnis der Zutaten, wenn auf die zugesetzte Kohlensäure in der Verkehrsbezeichnung hingewiesen wird,

2. das Mindesthaltbarkeitsdatum.

§ 9

Irreführende Angaben

(1) Ein natürliches Mineralwasser, das aus ein und derselben Quellsnutzung stammt, darf nicht unter mehreren Quellnamen oder anderen gewerblichen Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden, die den Eindruck erwecken können, das Mineralwasser stamme aus verschiedenen Quellen.

(2) Wird für ein natürliches Mineralwasser auf Etiketten oder Aufschriften oder in der Werbung zusätzlich zum Namen der Quelle oder dem Ort ihrer Nutzung ein anderes gewerbliches Kennzeichen verwendet, das den Eindruck des Namens einer Quelle oder des Ortes einer Quellsnutzung erwecken kann, so muß der Name der Quelle oder der Ort ihrer Nutzung in Buchstaben angegeben werden, die mindestens eineinhalbmals so hoch und breit sind wie der größte Buchstabe, der für die Angabe des anderen gewerblichen Kennzeichens benutzt wird.

(3) Wird bei einem natürlichen Mineralwasser im Verkehr oder in der Werbung auf den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen oder auf eine besondere Eignung des Wassers hingewiesen, so sind bei den in Anlage 4 aufgeführten oder bei gleichsinnigen Angaben die dort genannten Anforderungen einzuhalten.

3. Abschnitt

Quellwasser, Tafelwasser

§ 10

Begriffsbestimmungen

(1) Quellwasser ist Wasser, das

1. seinen Ursprung in einem unterirdischen Wasservorkommen hat und aus einer oder mehreren natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnen worden ist,
2. bei der Herstellung keinen oder lediglich den in § 6 aufgeführten Verfahren unterworfen worden ist.

(2) Tafelwasser ist Wasser, das eine oder mehrere der in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Zutaten enthält.

§ 11

Herstellung

(1) Zur Herstellung von Tafelwasser werden folgende Zusatzstoffe zugelassen:

1. natürliches salzreiches Wasser (Natursole) oder durch Wasserentzug im Gehalt an Salzen angereichertes natürliches Mineralwasser,
2. Meerwasser.

(2) Zur Herstellung von Tafelwasser dürfen außer Trinkwasser und natürlichem Mineralwasser nur die in Absatz 1 zugelassenen Zusatzstoffe sowie

1. Natriumchlorid und Calciumchlorid,
2. Natriumcarbonat und Natriumhydrogencarbonat,
3. Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat,
4. Kohlendioxid (E 290)

verwendet werden.

(3) Quellwasser und Tafelwasser dürfen nur so hergestellt werden, daß die in Anlage 5 aufgeführten Grenzwerte für die dort angegebenen chemischen Stoffe beim Inverkehrbringen nicht überschritten werden.

(4) Tafelwasser darf nur so enthärtet oder aus Meerwasser hergestellt werden, daß der Gehalt an Calcium oder Magnesium 1,5 Millimol im Liter und die Säurekapazität 1,5 Millimol im Liter nicht unterschreiten.

§ 12

Abfüllung

Quellwasser darf in die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen nur am Quellort abgefüllt werden.

§ 13

Mikrobiologische Anforderungen

Für Quellwasser und Tafelwasser gilt § 4 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 3, für Quellwasser darüber hinaus § 4 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 14

Kennzeichnung

(1) Verkehrsbezeichnung im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist

1. für das in § 10 Abs. 1 definierte Wasser die Bezeichnung "Quellwasser",

2. für das in § 10 Abs. 2 definierte Wasser die Bezeichnung "Tafelwasser".

Bei Tafelwasser, das mindestens 570 Milligramm Natriumcarbonat in einem Liter sowie Kohlendioxid enthält, kann die Verkehrsbezeichnung "Tafelwasser" durch "Sodawasser" ersetzt werden.

(2) Für Quellwasser und Tafelwasser, die mit Kohlendioxid versetzt wurden, darf die Verkehrsbezeichnung durch einen Hinweis hierauf ergänzt werden.

(3) Tafelwasser, dem Meerwasser zugesetzt wurde, darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es zusätzlich zu den durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben mit der Angabe "mit ... % Meerwasser" gekennzeichnet ist. Die Angabe ist deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar im gleichen Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung anzubringen.

(4) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ist eine Kenntlichmachung des Gehaltes an den in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zusatzstoffen nicht erforderlich. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 15

Irreführende Angaben

(1) Quellwasser und Tafelwasser dürfen nicht unter Bezeichnungen, Angaben, sonstigen Hinweisen oder Aufmachungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die

1. geeignet sind, zu einer Verwechslung mit natürlichen Mineralwässern zu führen, insbesondere die Bezeichnungen Mineralwasser, Sprudel, Sauerling, Quelle, Bronn, Brunnen; dies gilt auch für Wortverbindungen, Phantasienamen oder Abbildungen, sei es auch nur als Bestandteil der Firma des Herstellers oder Verkäufers oder im Zusammenhang mit dieser;
2. auf eine bestimmte geographische Herkunft eines Quellwassers oder eines Tafelwassers oder eines ihrer Bestandteile, ausgenommen Sole, hinweisen oder die geeignet sind, eine solche geographische Herkunft vorzutäuschen;
3. zusätzlich zu den im Verzeichnis der Zutaten enthaltenen Angaben auf die chemische Zusammensetzung hinweisen.

(2) Quellwasser und Tafelwasser dürfen mit einem Hinweis auf ihre Eignung für die Säuglingsernährung gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn über die Anforderungen des § 11 Abs. 3 hinaus ihr Gehalt an Natrium 20 Milligramm, an Nitrat 10 Milligramm und an Nitrit 0,02 Milligramm in einem Liter nicht überschreitet und die in § 4 Abs. 1 Satz 3 genannten Grenzwerte auch bei der Abgabe an den Verbraucher eingehalten werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verwendung der dort genannten Bezeichnungen, Angaben, sonstigen Hinweise oder Aufmachungen in der Werbung für Quellwasser und Tafelwasser.

4. Abschnitt

Verkehrsverbote, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Verkehrsverbote

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Wässer mit der Bezeichnung "natürliches Mineralwasser", "Quellwasser" oder "Tafelwasser", die nicht den für sie jeweils in den §§ 2 und 10 vorgesehenen Begriffsbestimmungen entsprechen,
2. natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser, die den mikrobiologischen Anforderungen nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 13, nicht entsprechen,
3. natürliches Mineralwasser und Quellwasser, die den mikrobiologischen Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 13, nicht entsprechen,
4. natürliches Mineralwasser, das aus einer nicht genehmigten Quelle gewonnen worden ist,
5. natürliches Mineralwasser, das nach § 5 Abs. 3 nicht gewonnen oder abgefüllt werden darf,
6. natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser, deren Herstellung nicht den Anforderungen des § 6, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 2, oder des § 11 Abs. 2 entspricht,
7. Quellwasser und Tafelwasser, deren Herstellung nicht den Anforderungen des § 11 Abs. 3 oder 4 entspricht.

§ 17

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 natürliches Mineralwasser gewinnt oder abfüllt,
2.
 - a) entgegen § 16 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 18, natürliches Mineralwasser oder Quellwasser, Tafelwasser oder sonstiges Trinkwasser,
 - b) entgegen § 16 Nr. 4 oder 5 natürliches Mineralwasser oder
 - c) entgegen § 16 Nr. 7, auch in Verbindung mit § 18, Quellwasser, Tafelwasser oder sonstiges Trinkwasserin den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 8 Abs. 8 natürliches Mineralwasser in den Verkehr bringt, bei dem der vorgeschriebene Warnhinweis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. einer Vorschrift des § 9 oder des § 15, auch in Verbindung mit § 18, über irreführende Angaben zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 16 Nr. 1 oder 6 natürliches Mineralwasser, Quellwasser oder Tafelwasser in den Verkehr bringt.

(4) Wer eine in Absatz 2 oder 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. natürliches Mineralwasser

a) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht am Quellort abfüllt oder

b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht in Fertigpackungen oder entgegen § 7 Abs. 2 in Fertigpackungen, die den dort vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, in den Verkehr bringt,

2. entgegen § 12 Quellwasser nicht am Quellort abfüllt oder

3. entgegen § 16 Nr. 3 natürliches Mineralwasser oder Quellwasser in den Verkehr bringt.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 natürliches Mineralwasser in den Verkehr bringt, das nicht amtlich anerkannt ist.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 7 natürliches Mineralwasser oder

2. entgegen § 14 Abs. 3 Tafelwasser,

das nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet ist, in den Verkehr bringt.

5. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 18 Trinkwasser

Für Trinkwasser, das nicht die Begriffsbestimmungen der §§ 2 oder 10 erfüllt und in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird, gelten § 4 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 15 und 16 Nr. 2 und 7 entsprechend.

§ 19 Änderung anderer Verordnungen

(1) Die Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 764), wird wie folgt geändert:

1. § 2, § 3 Abs. 2 sowie § 21 Abs. 1 werden gestrichen.
2. In § 21 Abs. 2 wird jeweils nach der Angabe "§ 3" die Angabe "Abs. 1" gestrichen.
3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. für Quellwasser, Tafelwasser und sonstiges Trinkwasser, die in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt sind,".

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Natürliches Mineralwasser ist kein Trinkwasser im Sinne dieser Verordnung."

(2) § 1 Abs. 3 Nr. 5 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1626), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1984 (BGBl. I S. 393) geändert worden ist, wird gestrichen.

§ 20

Übergangsregelung

(1) Wässer, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, dürfen noch bis zum 31. Juli 1986 nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(2) Natürliches Mineralwasser, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen und in den Verkehr gebracht wird, gilt als amtlich anerkannt; die vorläufige Anerkennung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die endgültige amtliche Anerkennung beantragt wird, im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzungsgenehmigung nach § 5.

(3) Tafelwasser, das bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Bezeichnung Selters oder Selterwasser in den Verkehr gebracht worden ist, darf noch bis zum 31. Dezember 1990 unter dieser Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

§ 21

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 22

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt unbeschadet der Übergangsregelung des § 20 die Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 764), außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 2)

Liste der zulässigen Grenzwerte
für natürliches Mineralwasser

Lfd. Nr.	Stoff	Grenzwert	berechnet als
1	Arsen	0,05 mg/l	As
2	Cadmium	0,005 mg/l	Cd
3	Chrom, gesamtes	0,05 mg/l	Cr
4	Quecksilber	0,001 mg/l	Hg
5	Nickel	0,05 mg/l	Ni
6	Blei	0,05 mg/l	Pb
7	Antimon	0,01 mg/l	Sb
8	Selen, gesamtes	0,01 mg/l	Se
9	Borat	30 mg/l	Bo_3^{3-}
10	Barium	1 mg/l	Ba

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 2)

Voraussetzungen für die Nutzung von Quellen mit
natürlichem Mineralwasser

Die zur Nutzung bestimmten Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Verunreinigungen vermieden werden und daß die Eigenschaften erhalten bleiben, die das Wasser am Quellaustritt besitzt und die seinen Charakter als natürliches Mineralwasser begründen. Insbesondere müssen

1. die Quelle und der Quellaustritt gegen die Gefahren einer Verunreinigung geschützt sein,
2. Fassungen, Rohrleitungen und Wasserbehälter aus einem für das Mineralwasser geeigneten Material bestehen und derart beschaffen sein, daß sie keine nachteilige chemische, physikalisch-chemische und mikrobiologische Veränderung des Wassers verursachen,
3. die Nutzungseinrichtungen, insbesondere die Flaschenreinigungs- und Abfüllanlagen, den hygienischen Anforderungen genügen,
4. die Behältnisse so behandelt oder hergestellt sein, daß sie die mikrobiologischen und chemischen Merkmale des Mineralwassers nicht verändern.

Mikrobiologische Untersuchungsverfahren

1. *Escherichia coli* und coliformen Keimen gemeinsam ist die Fähigkeit, bei einer Temperatur von $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$ Laktose innerhalb von 20 ± 4 Stunden unter Gas- und Säurebildung abzubauen.

- 1.1 Die Untersuchung auf *Escherichia coli* in mindestens 250 Milliliter Wasser kann durch:

- a) Flüssiganreicherung in doppelt konzentrierter Laktosebouillon, Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$ oder $42^{\circ} \pm 0,5^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 20 ± 4 Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütung bis 44 ± 4 Stunden), oder
- b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters auf Laktose-Fuchsin-Sulfitagar (Endoagar), Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$ oder $42^{\circ} \pm 0,5^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 20 ± 4 Stunden,

erfolgen.

Eine endgültige Diagnose ist durch das Stoffwechselmerkmal „Gas- und Säurebildung aus Laktose“, bzw. Bildung von fuchsinroten Kolonien auf dem bebrüteten Membranfilter allein nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- bzw. Reinkultur auf Endoagar mindestens folgende Stoffwechselmerkmale geprüft werden müssen:

Cytochromoxydasereaktion: negativ

Laktosevergärung: Gas- und Säurebildung bei $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$ innerhalb 20 ± 4 Stunden

Indolbildung aus tryptophanhaltiger Bouillon: positiv

Spaltung von Laktose, Dextrose oder Mannit bei $44^{\circ} \pm 0,5^{\circ}\text{C}$ innerhalb von 20 ± 4 Stunden zu Gas und Säure: positiv.

Ausnutzung von Citrat als einziger Kohlenstoffquelle: negativ.

- 1.2 Die Untersuchung auf coliforme Keime in mindestens 250 Milliliter Wasser kann durch:

- a) Flüssiganreicherung in doppelt konzentrierter Laktosebouillon, Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 20 ± 4 Stunden (Bebrütung und Beobachtungszeit bis 44 ± 4 Stunden), oder
- b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters auf Laktose-Fuchsin-Sulfitagar (Endoagar), Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 20 ± 4 Stunden,

erfolgen.

Eine endgültige Diagnose ist durch das Stoffwechselmerkmal „Gas- und Säurebildung aus Laktose“ bzw. durch die Bildung von fuchsinroten Kolonien auf dem bebrüteten Membranfilter nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- bzw.

Reinkultur auf Endoagar mindestens folgende Stoffwechselmerkmale geprüft werden müssen:

Cytochromoxydasereaktion: negativ

Laktosevergärung: Gas- und Säurebildung bei $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$ nach 44 ± 4 Stunden

Indolbildung aus tryptophanhaltiger Bouillon: in der Regel negativ (positive Reaktion möglich)

Spaltung von Dextrose, Laktose oder Mannit zu Gas und Säure bei $44^{\circ} \pm 0,5^{\circ}\text{C}$ innerhalb von 20 ± 4 Stunden: in der Regel negativ (positive Reaktion möglich)

Ausnutzung von Citrat als einziger Kohlenstoffquelle: positiv oder negativ

Coliforme Keime spalten also in jedem Falle Laktose bei $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$ unter Gas- und Säurebildung, weichen aber in der Indolbildung und/oder im Zuckerabbau bei einer Bebrütungstemperatur von $44^{\circ} \pm 0,5^{\circ}\text{C}$ und/oder im Citratabbau von den für *Escherichia coli* genannten Merkmalen ab.

2. Die Untersuchung auf Faekalstreptokokken kann durch:

- a) Flüssiganreicherung in doppelt konzentrierter Azid-Dextrose-Bouillon, Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 20 ± 4 Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütung bis 44 ± 4 Stunden), oder

- b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters entweder auf Tetrazolium-Natriumazid-Agar, Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 20 ± 4 Stunden oder in einfach konzentrierter Azid-Dextrose-Bouillon, Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 20 ± 4 Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütung bis 44 ± 4 Stunden).

erfolgen.

Die endgültige Diagnose ist durch Wachstum in Azid-Dextrose-Bouillon oder auf Tetrazolium-Natriumazid-Agar nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- und Reinkultur auf Blutagar mindestens folgende Merkmale geprüft werden müssen:

Aesculinabbau:

positiv nach Verimpfen in Aesculinbouillon, Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit mindestens 40 ± 4 Stunden, Farbreaktion mit frischer 7 %iger wäßriger Lösung von Eisen-II-Chlorid

Wachstum bei pH 9,6:

positiv nach Verimpfen in Nährbouillon pH 9,6 Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 20 ± 4 Stunden

Wachstum bei 6,5 %igem Kochsalzzusatz:

positiv nach Verimpfen in Nährbouillon mit 6,5 % Kochsalzzusatz Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 20 ± 4 Stunden.

3. Die Untersuchung auf *Pseudomonas aeruginosa* kann durch

- a) Flüssiganreicherung in doppelt konzentrierter Malachitgrünbouillon, Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 20 ± 4 Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütungszeit bis 44 ± 4 Stunden), oder
- b) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters in einfach konzentrierter Malachitgrünbouillon, Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 20 ± 4 Stunden (Beobachtungszeit und Bebrütungszeit bis 44 ± 4 Stunden),

erfolgen.

Die endgültige Diagnose ist durch Wachstum in Malachitgrünbouillon nicht möglich, so daß zusätzlich nach Sub- und Reinkultur auf Laktose-Fuchsin-Sulfitagar (Endoagar) oder einem anderen geeigneten Selektivagar mindestens folgende Stoffwechselmerkmale geprüft werden müssen:

Bildung von Fluorescein:

positiv nach Verimpfen auf das Medium nach King (B) F, Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 44 ± 4 Stunden

und Bildung von Pyocyanin:

positiv nach Verimpfen auf das Medium nach King (A) P, Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 44 ± 4 Stunden

oder Bildung von Ammoniak aus Acetamid:

positiv nach Verimpfen auf (Ammoniumfreie) Acetamid-Standard-Mineralsalzlösung, Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 20 ± 4 Stunden, positive Reaktion mit Nessler's Reagenz.

4. Die Untersuchung auf sulfitreduzierende, sporenbildende Anaerobier kann durch

- a) Membranfiltration und Bebrütung des Membranfilters unter einer Schicht von Dextrose-Eisensulfat-Natriumsulfitagar, Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 20 ± 4 Stunden, Beobachtung für weitere 20 ± 4 Stunden, Auszählung der schwarzen Kolonien, oder
- b) Flüssiganreicherung in 50 ml doppelt konzentrierter Dextrose-Eisencitrat-Natriumsulfit-Bouillon, Bebrütungstemperatur $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$, Bebrütungszeit 20 ± 4 Stunden, Beobachtung für weitere 20 ± 4 Stunden, positiv bei Schwärzung des Flüssignährbodens,

erfolgen.

5. Bestimmung der Koloniezahl

Als Koloniezahl wird die Zahl der mit 6- bis 8facher Lupenvergrößerung sichtbaren Kolonien bezeichnet, die sich aus den in 1 ml des zu untersuchenden Wassers befindlichen Bakterien in Plattengußkulturen mit nährstoffreichen, peptonhaltigen Nährböden (1 % Fleischextrakt, 1 % Pepton) bei einer Bebrütungstemperatur von $20^{\circ} \pm 2^{\circ}\text{C}$ nach 44 ± 4 Stunden oder bei einer Bebrütungstemperatur von $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$ nach 20 ± 4 Stunden Bebrütungszeit bilden.

Die verschiedenen bei der Bestimmung verwendeten Nährböden unterscheiden sich hauptsächlich durch das Verfestigungsmittel, so daß folgende Methoden möglich sind:

5.1 Gelatinenährboden, Bebrütungstemperatur $20^{\circ} \pm 2^{\circ}\text{C}$.

5.2 Agarnährboden, Bebrütungstemperatur $20^{\circ} \pm 2^{\circ}\text{C}$ oder $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$.

5.3 Kieselsäure-Phosphatbouillon-Nährboden, Bebrütungstemperatur $20^{\circ} \pm 2^{\circ}\text{C}$ oder $37^{\circ} \pm 1^{\circ}\text{C}$.

6. Werden bei den Untersuchungen nach Nummer 1.2 und 2 bis 5 Ergebnisse erzielt, die auf eine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte hindeuten, so ist an mindestens 4 weiteren Proben festzustellen, daß die Grenzwerte im Wasser nicht überschritten werden.

Angaben	Anforderungen
Mit geringem Gehalt an Mineralien	Der als fester Rückstand berechnete Mineralstoffgehalt beträgt nicht mehr als 500 mg/l
Mit sehr geringem Gehalt an Mineralien	Der als fester Rückstand berechnete Mineralstoffgehalt beträgt nicht mehr als 50 mg/l
Mit hohem Gehalt an Mineralien	Der als fester Rückstand berechnete Mineralstoffgehalt beträgt mehr als 1500 mg/l
Bicarbonathaltig	Der Hydrogencarbonat-Gehalt beträgt mehr als 600 mg/l
Sulfathaltig	Der Sulfatgehalt beträgt mehr als 200 mg/l
Chloridhaltig	Der Chloridgehalt beträgt mehr als 200 mg/l
Calciumhaltig	Der Calciumgehalt beträgt mehr als 150 mg/l
Magnesiumhaltig	Der Magnesiumgehalt beträgt mehr als 50 mg/l
Fluoridhaltig	Der Fluoridgehalt beträgt mehr als 1 mg/l

Angaben	Anforderungen
Eisenhaltig Natriumhaltig Geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung Geeignet für natriumarme Ernährung	Der Gehalt an zweiwertigem Eisen beträgt mehr als 1 mg/l Der Natriumgehalt beträgt mehr als 200 mg/l Der Gehalt an Natrium darf 20 mg/l, an Nitrat 10 mg/l an Nitrit 0,02 mg/l und an Fluorid 1,5 mg/l nicht überschreiten. Die in § 4 Abs. 1 Satz 3 genannten Grenzwerte müssen auch bei der Abgabe an den Verbraucher eingehalten werden Der Natriumgehalt beträgt weniger als 20 mg/l

Grenzwerte für chemische Stoffe

Lfd.Nr.	Stoff	Grenzwert	berechnet als
1	Arsen	0,04 mg/l	As
2	Blei	0,04 mg/l	Pb
3	Cadmium	0,005 mg/l	Cd
4	Chrom, gesamtes	0,05 mg/l	Cr
5	Cyanide	0,05 mg/l	CN ⁻
6	Fluoride	1,5 mg/l	F ⁻
7	Nitrate	50 mg/l	NO ₃ ⁻
8	Nitrit	0,1 mg/l	NO ₂ ⁻
9	Quecksilber	0,001 mg/l	Hg
10	Selen, gesamtes	0,008 mg/l	Se
11	Sulfate	240 mg/l	SO ₄ ²⁻
12	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,0002 mg/l	C
13	Organische Halogenverbindungen a) Trihalogenmethane b) Summe an 1,1,1-Tri-chlorethan Trichlor-ethylen Tetrachlor-ethylen Dichlormethan c) Tetrachlorkohlen-	0,025 mg/l 0,025 mg/l	- -

Begründung

Zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ist eine grundlegende Änderung und Neufassung der Tafelwasser-Verordnung vom 12. November 1934 erforderlich. Zwar bleiben die drei Getränksgattungen - Mineralwasser, mineralarmes und künstliches Mineralwasser -, die bisher unter den Oberbegriff Tafelwasser fielen, erhalten, jedoch werden für sie die neuen Bezeichnungen natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser vorgesehen, wobei der bisherige Oberbegriff entfällt.

Für die natürlichen Mineralwässer wird eine neue, erweiterte Begriffsbestimmung eingeführt. Eine amtliche Anerkennung im Sinne des geltenden Gemeinschaftsrechts erhalten natürliche Mineralwässer nur, wenn die Einhaltung der in den Begriffsbestimmungen festgelegten Anforderungen überprüft worden ist. Die Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Gewinnung, Behandlungsverfahren, Abfüllung, Verpackung und Kennzeichnung natürlicher Mineralwässer.

Die Begriffsbestimmungen für Quellwasser entsprechen weitgehend den bisherigen Begriffsbestimmungen für mineralarme Wässer. Da künftig jedoch natürliche Mineralwässer einen geringen Gehalt an Mineralien aufweisen können, konnte die bisherige Bezeichnung nicht beibehalten werden. Die Begriffsbestimmungen für die bisherigen künstlichen Mineralwässer, die jetzt die vorbehaltene Bezeichnung Tafelwasser erhalten, sind durch eine Auflistung der zulässigen Zutaten genauer gefaßt worden. Für Quellwässer und Tafelwässer werden Anforderungen an die chemische und mikrobiologische Beschaffenheit festgelegt sowie Vorschriften über ihre Kennzeichnung und über Angaben erlassen, die verhindern sollen, daß diese Erzeugnisse mit natürlichen Mineralwässern verwechselt werden. Für Trinkwasser, das in verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht wird, finden einige dieser Bestimmungen in gleicher Weise Anwendung. Mit der Verordnung wird die Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und

den Handel mit natürlichen Mineralwässern (ABl. EG Nr. L 229 vom 30. August 1980, S. 1) - Mineralwasser-Richtlinie - in deutsches Recht umgesetzt. Zusätzlich werden die Bestimmungen der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EG Nr. L 229 vom 30. August 1980, S. 11) - Trinkwasser-Richtlinie - in dieser Verordnung berücksichtigt, soweit sie für in Behältnissen abgefülltes Trinkwasser gelten.

Die Vorschriften der Verordnung enthalten im einzelnen die Umsetzung folgender Vorschriften der Mineralwasser-Richtlinie bzw. der für abgefüllte Trinkwasser geltenden Bestimmungen der Trinkwasser-Richtlinie:

Entwurf	Richtlinie 80/777/EWG	Richtlinie 80/778/EWG
§ 1	Artikel 1 Abs. 1	Artikel 1, 2 und 4
§ 2	Anhang I Abschnitt I Nr. 1 und 3; Anhang I Abschnitt II Nr. 1.2.12	
§ 3 Abs. 1	Artikel 1 Abs. 1 und Anhang I Abschnitt I Nr. 2	
§ 3 Abs. 2 bis 4	Artikel 1 Abs. 2 und 4	
§ 4	Artikel 5	
§ 5 und Anlage 2	Artikel 3 und Anhang II	
§ 6	Artikel 4	
§ 7 Abs. 1	Anhang II Nr. 2 Buchstabe d	
§ 7 Abs. 2	Artikel 6	
§ 8 Abs. 1 bis 4	Artikel 7 Abs. 1 und Anhang I Abschnitt III	
§ 8 Abs. 7	Artikel 7 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe b	

§ 9 Abs. 1 und 2	Artikel 8	
§ 9 Abs. 3 und Anlage 3	Artikel 9 Abs. 2 und 3 und Anhang III	
§ 10		Artikel 1 und 2
§ 11 Abs. 3 und 4 sowie Anlage 5		Artikel 7 und Anhang I Listen D und F
§ 13		Artikel 7 und Anhang 1 Liste E
§ 15	Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b	Artikel 17

Eine Übernahme von Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 80/777/EWG ist nicht erfolgt, da die Verwendung von natürlichen Mineralwässern bei der Herstellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke nach den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Ferner sind einige Bestimmungen in Artikel 8 und 9 dieser Richtlinie im Hinblick auf die §§ 17 und 18 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) nicht in diese Verordnung aufgenommen worden.

Die Vorschriften der Verordnung sind auf die folgenden Ermächtigungen des LMBG gestützt:

Entwurf	LMBG
§ 2 in Verbindung mit § 16 Nr. 1	§ 19 Nr. 4 Buchstabe b
§ 3	§ 19 a
§ 4 Abs. 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 3

§ 4 Abs. 2

§ 10 Abs. 1 Satz 1

§ 4 Abs. 3

§ 44 Nr. 2

§ 5 Abs. 1 und 2

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b

§ 5 Abs. 3

§ 9 Abs. 1 Nr. 3

§ 6

§ 19 Nr. 3

§ 7

§ 10 Abs. 1 Satz 1

§ 8 Abs. 1 bis 7

§ 19 Nr. 1

§ 8 Abs. 8

§ 9 Abs. 1 Nr. 5

§ 8 Abs. 9

§ 19 Nr. 1 und 2 Buchstabe b

§ 9

§ 19 Nr. 4 Buchstabe c

§ 10 in Verbindung mit
§ 16 Nr.1

§ 19 Nr. 4 Buchstabe b

§ 11 Abs. 1

§ 12 Abs. 1 Nr. 1

§ 11 Abs. 2

§ 19 Nr. 3

§ 11 Abs. 3 und 4

§ 9 Abs. 1 Nr. 3

§ 12

§ 10 Abs. 1 Satz 1

§ 13

§ 9 Abs. 1 Nr. 3

§ 14 Abs. 1 bis 3

§ 19 Nr. 1

§ 14 Abs. 4	§ 16 Abs. 1 Satz 2
§ 14 Abs. 5	§ 19 Nr. 1 und 2 Buchstabe b
§ 15	§ 19 Nr. 4 Buchstabe c
§ 16 Nr. 1 und 6	§ 19 Nr. 4 Buchstabe b
§ 16 Nr. 2, 4 und 7	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a
§ 16 Nr. 3	§ 10 Abs. 1 Satz 1
§ 16 Nr. 5	§ 9 Abs. 1 Nr. 3
§ 18	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe a, § 19 Nr. 4 Buchstabe c, § 44 Nr. 2
§ 19 Abs. 1	§ 11 Abs. 2 des Bundes- Seuchengesetzes
§ 19 Abs. 2	§ 19 Nr. 1 und 2 Buch- stabe b und d LMBG

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Kosten. Auf Grund der erforderlich werdenden amtlichen Anerkennung natürlicher Mineralwässer sind von den Ländern folgende Mehrkosten veranschlagt worden:

einmalige Investitionen:	370.000 DM
jährliche Personalkosten:	432.500 DM
jährliche Sachkosten:	103.200 DM

Die Durchführung der Verordnung kann tendenziell zur Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte beitragen. Das einmalig durchzuführende Anerkennungsverfahren bei deutschen natürlichen Mineral-

wässern kann jedoch auf die Produktion mehrerer Jahre umgeschlagen werden. Bei Quell- und Tafelwässern haben in der Praxis lediglich die Kennzeichnungsvorschriften besondere Bedeutung. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Zu § 1

Die Verordnung gilt für Mineralwässer sowie für Quellwässer, Tafelwässer und sonstiges Trinkwasser, für letztere Erzeugnisse jedoch nur, wenn diese in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Behältnisse abgefüllt sind. Die Verordnung schließt somit hinsichtlich dieser Erzeugnisgruppen unmittelbar an die Trinkwasser-Verordnung an, vergleiche § 24 Nr. 1 der Trinkwasser-Verordnung in der Fassung des § 19 Abs. 1. Heilwässer werden vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen. Sie unterliegen den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes.

Zu § 2

Für natürliche Mineralwässer hat die EWG eine neue, umfassendere Definition geschaffen. Zwar muß es sich wie bisher hierbei um Quellen und Brunnen mit Wasser aus Grundwasservorkommen handeln. Entscheidend ist jedoch nicht mehr der Mindestgehalt an gelösten Mineralstoffen oder an freiem Kohlendioxid, sondern die Reinheit dieser Wässer, die ohne vorhergehende Aufbereitung in einem einwandfreien mikrobiologischen Zustand sein müssen und keine Kontamination mit Schadstoffen aus der Umwelt erfahren haben dürfen, sowie die Eigenart, die diesen Wässern aufgrund ihres Gehaltes an Mineralstoffen, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen zueigen ist. Diese Stoffe und Bestandteile verleihen den natürlichen Mineralwässern in ernährungsphysiologischer Hinsicht erwünschte Eigenschaften.

Stärkere Schwankungen in der Zusammensetzung und der Temperatur können bei Quellen Hinweise auf Zuflüsse von ungenügend gereinigten Oberflächenwässern sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn

diese Schwankungen im Zusammenhang mit Änderungen der Schüttung bzw. der Ergiebigkeit von Quellen beobachtet werden. Solche Wässer entsprechen nicht der Definition für natürliche Mineralwässer.

Natürliche Mineralwässer dürfen chemische Stoffe nicht in gesundheitlich bedenklichen Mengen enthalten, wenn sie in den Verkehr gebracht werden. Als Höchstwerte für toxische Stoffe gelten die in der Trinkwasser-Richtlinie festgelegten Grenzwerte, soweit diese Stoffe nicht Indikator für unerwünschte Umwelteinflüsse sind. Für Borate und Barium sind ferner die von der Codex Alimentarius Kommission im Europäischen Regionalstandard für natürliches Mineralwasser vorgesehenen Grenzwerte übernommen worden. Höhere Gehalte an Arsen lassen sich durch die nach § 6 zulässigen Verfahren verringern.

Zu § 3

In Absatz 1 ist festgelegt, daß natürliche Mineralwässer amtlich überprüft werden müssen, damit sie die für das Inverkehrbringen erforderliche Anerkennung erhalten. Hierzu gehören eine Reihe von Untersuchungen geologischer, physikalischer, chemischer und mikrobiologischer Art. Auch hygienische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen. Bei Wässern, die weniger als 1000 Milligramm gelöste Mineralstoffe oder weniger als 250 Milligramm freie Kohlensäure im Liter aufweisen, kann der Nachweis ihrer besonderen Eigenart durch pharmakologische, physiologische oder klinische Untersuchungen erbracht werden. Nur wenn diese Überprüfung ergeben hat, daß ein Wasser allen Anforderungen der Definition für natürliche Mineralwässer genügt, kann eine amtliche Anerkennung für ein natürliches Mineralwasser erfolgen. Einzelheiten über die vorzulegenden Unterlagen werden in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 45 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes festgelegt. Die chemischen Verfahren zur Probenahme und zur Untersuchung natürlicher Mineralwässer werden in die Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes aufgenommen werden.

In den Absätzen 2 und 3 wird die amtliche Anerkennung und die Verkehrsfähigkeit ausländischer natürlicher Mineralwässer geregelt. Die Namen der anerkannten natürlichen Mineralwässer werden im Bundesanzeiger veröffentlicht (Absatz 4).

Zu § 4

Die Vorschriften über die mikrobiologischen Anforderungen an natürliche Mineralwässer entsprechen im wesentlichen § 8 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Tafelwässer. Sie waren dort bereits im Vorgriff auf die künftige EG-Regelung mit der Änderungsverordnung vom 25. Juni 1980 eingefügt worden. Auch die schon bisher vorgeschriebenen mikrobiologischen Untersuchungsverfahren werden zunächst übernommen (Anlage 3). Sie finden gegebenenfalls Eingang in die Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. In der Amtlichen Sammlung sollen auch Hinweise auf die Probenzahl bei Verdacht auf Grenzwertüberschreitungen gegeben werden. Im Falle von zweifelhaften Befunden müssen Wiederholungsanalysen zu eindeutigen Ergebnissen führen.

Zu § 5

Nach den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen müssen bei der Nutzung zum Gewinnen natürlicher Mineralwässer bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. In Absatz 1 ist daher vorgeschrieben, daß zum Gewinnen von natürlichem Mineralwasser die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegen muß.

Absatz 2 beschreibt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine solche Genehmigung erfolgen kann. Ferner muß sichergestellt sein, daß die Einhaltung der Nutzungsvoraussetzung, die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführt sind, laufend amtlich überprüft wird.

Beim Auftreten von Verunreinigungen im natürlichen Mineralwasser sind Maßnahmen zu treffen, die in Absatz 3 festgelegt sind.

Zu § 6

Der Katalog der Herstellungsverfahren von natürlichem Mineralwasser ist auf wenige traditionelle Verfahren beschränkt. Zugelassen ist lediglich das Belüften, sowie das Entziehen von und das Wiederversetzen mit Kohlendioxid. Beim Durchführen von Luft, die ggf. mit aktiviertem Sauerstoff angereichert ist, um die Enteisung und Entschwefelung zu beschleunigen, fallen auch andere Stoffe wie Arsen und Mangan aus. Auch eine Filtration kann erforderlich sein. Der Charakter des natürlichen Mineralwassers darf sich jedoch nicht ändern. Natürliches Mineralwasser darf weder desinfiziert noch konserviert werden.

Zu § 7

Um eine unerwünschte mikrobielle oder chemische Kontamination natürlicher Mineralwässer beim Vertrieb und bei der Abgabe an den Verbraucher zu vermeiden, muß es nach der Gewinnung in die für den Endverbraucher bestimmten Behältnisse abgefüllt werden, es sei denn, daß es direkt am Quellort ausgeschenkt wird. Die Verschlüsse müssen so beschaffen sein, daß Verunreinigungen des natürlichen Mineralwassers vermieden und Verfälschungen erkannt werden können.

Zu § 8

Es werden die Verkehrsbezeichnungen für natürliches Mineralwasser (Absatz 1) und für natürliche Mineralwässer, die Kohlensäure enthalten (Absätze 2 bis 4), angegeben. Die Bezeichnungen "Säuerling", "Sauerbrunnen" und "Sprudel", die nach § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Tafelwässer den Mineralwässern vorbehalten waren, dürfen weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen bei natürlichen Mineralwässern zusätzlich verwendet werden. Jedoch brauchen Säuerlinge und Sauerbrunnen entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen nur noch 250 statt 1000 Milligramm Kohlendioxid im Liter aufzuweisen. Bearbeitungen nach § 6 dieser Verordnung stehen diesen zusätzlichen Kennzeichnungen nicht entgegen (Absatz 5).

Da der bisherige Oberbegriff Tafelwasser für Mineralwasser fortfällt, wird für diejenigen Mineralwässer, die bisher diese Bezeichnung in ihrer Aufmachung und in der Werbung verwendet haben, eine Besitzstandsklausel vorgesehen (Absatz 6). Zusätzlich zu den in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben sind besondere Angaben zu machen über Quellort und Quellname sowie Hinweise auf die Zusammensetzung und gegebenenfalls auf eine Enteisung, Entschwefelung und Entzug von Kohlensäure, die das natürliche Mineralwasser erfahren hat (Absatz 7). Wird vom Verbraucher als Ersatz für Trinkwasser ausschließlich und auf Dauer natürliches Mineralwasser mit einem Gehalt von mehr als 5 Milligramm Fluorid im Liter verzehrt, so ist mit gesundheitlichen Schäden zu rechnen. Bei diesen Wässern ist daher auf die bestehende Gefahr hinzuweisen (Absatz 8).

Bei natürlichen Mineralwässern, bei denen bereits nach den Absätzen 3 und 4 in der Verkehrsbezeichnung auf die zugesetzte Kohlensäure hingewiesen wird, braucht dieser Zusatz nicht im Verzeichnis der Zutaten kenntlich gemacht zu werden. Die entsprechende gemeinschaftsrechtliche Vorschrift findet sich in Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 79/112/EWG vom 18. Dezember 1978 über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür - ABl. EG Nr. L 33 vom 08. Februar 1979, S. 1 - (Absatz 9). Nach Artikel 23 Abs. 1 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten bei Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeit mehr als 18 Monate beträgt, von der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums absehen. Da Wasser weit über 18 Monate und zeitlich kaum begrenzt haltbar ist, wird hiervon in Absatz 9 Nummer 2 Gebrauch gemacht.

Zu § 9

Einschränkende Bestimmungen für die Verwendung bestimmter Bezeichnungen und gewerblicher Kennzeichen, wie z.B. Warenzeichen, die zur Irreführung bei natürlichen Mineralwässern führen können,

finden sich in den Absätzen 1 und 2. Damit werden die schon ohnehin in § 17 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes festgesetzten Verbote zum Schutz vor Täuschung in Umsetzung des Artikels 8 der Mineralwasser-Richtlinie noch näher erläutert.

Wird bei natürlichen Mineralwässern auf den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen oder auf eine besondere ernährungsphysiologische Eignung hingewiesen, so müssen bei den in der Anlage 4 genannten Fällen die dort aufgeführten Kriterien eingehalten werden (Absatz 3).

Zu § 10

Die Definition für Quellwasser entspricht weitgehend der bisherigen Begriffsbestimmung für mineralarme Wässer. Neu ist lediglich, daß diese Wässer auch enteisent und entschwefelt werden dürfen (Absatz 1). Tafelwässer werden als Erzeugnisse definiert, die mit Trinkwasser, mit natürlichem Mineralwasser oder Quellwasser und mindestens einer weiteren Zutat hergestellt werden (Absatz 2).

Zu § 11

In Absatz 1 werden Natursole und Meerwasser als Zusatzstoffe zugelassen. Welche sonstigen Zutaten zur Herstellung von Tafelwasser verwendet werden dürfen, ergibt sich aus Abs. 2.

Mit Absatz 3 werden für Quellwasser und Tafelwasser im Hinblick auf eine Reihe von chemischen Stoffen Grenzwerte angegeben (Anlage 5). Es sind dies die Grenzwerte, die auch bei Neufassung der Trinkwasser-Verordnung für Trinkwasser vorgeschrieben werden sollen. Da beim langfristigen Genuß von zu weitgehend enthärtetem

Trinkwasser mit gesundheitlichen Schäden zu rechnen ist, müssen bei einer solchen Aufbereitung Höchstwerte für bestimmte Mineralstoffe eingehalten werden (Absatz 4).

Zu § 12

Diese Bestimmung ist § 3 der Verordnung über Tafelwässer entnommen.

Zu § 13

Auf der Vermarktungsstufe gelten für Quellwässer und Tafelwässer die gleichen mikrobiologischen Anforderungen wie für natürliche Mineralwässer. Bei Quellwässern wird außerdem die mikrobiologische Beschaffenheit am Quellaustritt geprüft.

Zu § 14

In Absatz 1 ist die Verkehrsbezeichnung für Quellwasser und Tafelwasser festgelegt. Neu ist die Festlegung der Bezeichnung Sodawasser für Tafelwässer, die einen Mindestgehalt an Soda aufweisen und einen Zusatz von Kohlendioxid erhalten haben. Sodawasser kann als Verkehrsbezeichnung im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung verwendet werden. Die Regelung des § 11 Nr. 4 der Tafelwasser-Verordnung, die für mineralarme und künstliche Mineralwässer die Bezeichnung Selters oder Selterwasser zuließ, ist in dieser Verordnung nicht mehr enthalten. Repräsentative Umfragen haben ergeben, daß unter diesen Bezeichnungen nur noch in sehr geringem Umfang mineralarme oder künstliche Mineralwässer in den Verkehr gebracht werden und daß die Verbraucher bei diesen Angaben ganz überwiegend nicht ein künstliches, sondern ein natürliches Mineralwasser erwarten und zudem ein erheblicher Teil der Verbraucher diese Bezeichnungen als Angaben über die geographische Herkunft so gekennzeichneten Wässer versteht. Eine Verwendung dieser Bezeichnungen würde nunmehr gegen § 15 Abs. 1

verstoßen. Um den betroffenen Unternehmen die Umstellung zu erleichtern, ist insoweit eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1990 vorgesehen (§ 20 Abs. 3).

Bei Quellwässern und Tafelwässern, die lediglich einen Zusatz von Kohlendioxid erhalten haben, kann auf die Angabe von Kohlendioxid im Verzeichnis der Zutaten verzichtet werden, wenn auf die zugesetzte Kohlensäure in der Verkehrsbezeichnung hingewiesen wird (Absatz 2).

Bei Wässern, die unter Verwendung von Meerwasser hergestellt werden, muß zusätzlich zur Bezeichnung Tafelwasser deutlich auf ihren Gehalt an Meerwasser hingewiesen werden (Absatz 3).

Mit Ausnahme von Meerwasser braucht der Gehalt an Zusatzstoffen, die dem Tafelwasser zugesetzt werden, nicht kenntlich gemacht zu werden (Absatz 4).

Hinsichtlich der Angabe von Kohlendioxid im Verzeichnis der Zutaten und Mindesthaltbarkeit von Wasser gilt das bereits zu § 8 Abs. 5 Nr. 2 Gesagte entsprechend (Absatz 5).

Zu § 15

Angaben, die zu Verwechslungen mit natürlichen Mineralwässern führen können, sind bei Quellwässern und Tafelwässern nicht zulässig. Deshalb sind in Absatz 1 die Bestimmungen von § 11 Nr. 6 der bisher geltenden Tafelwasser-Verordnung übernommen worden. Dies gilt in gleicher Weise für geographische Bezeichnungen und Angaben über die chemische Analyse. Auf die Aufnahme historischer oder volkstümlicher Begriffe, Wappen und Landschaften wurde als Irreführungsmerkmal verzichtet, da diese Angaben im Einzelfall zu prüfen sind.

In Absatz 2 werden an Quellwässer und Tafelwässer besondere Anforderungen gestellt, sofern sie als geeignet für die Säuglingsernährung in den Verkehr gebracht werden. Nach Absatz 3 dürfen irreführende Angaben auch in der Werbung nicht für diese Erzeugnisse gemacht werden.

Hinsichtlich der Verwendung der Bezeichnung Selters oder Selterwasser für künstliche Mineralwässer wird auf die Begründung zu § 14 verwiesen.

Zu § 16

Diese Bestimmungen enthalten zusätzliche Verkehrsverbote.

Zu § 17

Diese Bestimmungen enthalten die notwendigen Straf- und Bußgeldtatbestände, mit denen die jeweiligen Straf- und Bußgeldblankette des LMBG ausgefüllt werden.

Zu § 18

Für Trinkwässer, die zur Abgabe an den Verbraucher in Behältnisse abgefüllt und verschlossen worden sind, werden hinsichtlich bestimmter chemischer Inhaltsstoffe und mikrobiologischen Beschaffenheit die gleichen Anforderungen gestellt wie sie für Tafelwässer gelten. Sie dürfen ferner nicht irreführend bezeichnet oder aufgemacht werden.

Zu § 19

Vorschriften der Trinkwasser-Verordnung, die sich auf Trinkwasser in verschlossenen Behältnissen beziehen, sind in diese Verordnung übernommen worden und können daher in der Trinkwasser-Verordnung gestrichen werden. Da Tafelwasser als Oberbegriff wegfällt, muß § 24 der Trinkwasser-Verordnung redaktionell angepaßt werden (Absatz 1).

Die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sollen nunmehr auch auf natürliche Mineralwässer, Quellwässer und Tafelwässer Anwendung finden. Die Ausnahmeregelung für Tafelwässer wird daher aus dieser Verordnung gestrichen (Absatz 2).

Zu § 20

Für Erzeugnisse, die den bisherigen Vorschriften entsprechen, wird eine Übergangsregelung getroffen (Absatz 1). Da das Verfahren der amtlichen Anerkennung natürlicher Mineralwasser einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt und deutsche natürliche Mineralwässer ohne diese amtliche Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten der EG nicht verkehrsfähig wären, wird für diese eine vorläufige amtliche Anerkennung ausgesprochen, sofern für sie unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung ein entsprechender Antrag gestellt wird (Absatz 2). Bezüglich der Übergangsregelung für Selters bzw. Selterwasser wird auf die Ausführungen zu § 14 verwiesen (Absatz 3).

§ 21 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 22 regelt das Inkrafttreten.

Zu Anlage 1

Diese Liste enthält die zulässigen Höchstwerte für gesundheitlich nicht unbedenkliche Stoffe in natürlichen Mineralwässern. Die Grenzwerte unter den laufenden Nummern 1 bis 8 entsprechen denjenigen, die in der Trinkwasser-Richtlinie als Parameter für toxische Stoffe aufgeführt sind. Nicht übernommen sind die Stoffe, deren Vorhandensein in nachweisbaren Mengen als ein Hinweis auf eine unzulässige Verschmutzung in natürlichem Mineralwasser zu bewerten sind. Die Grenzwerte für Borat und Barium sind dem Europäischen Standard für natürliches Mineralwasser des Codex Alimentarius entnommen.

Bei natürlichen Mineralwässern kann der Arsengehalt am Quellaustritt den in Anlage 1 genannten Grenzwert überschreiten, er muß jedoch nach Belüftung des natürlichen Mineralwassers eingehalten sein.

Zu Anlage 2

In dieser Anlage sind die Nutzungsbedingungen für Quellen mit natürlichem Mineralwasser festgelegt.

Zu Anlage 3

Die in dieser Anlage aufgeführten mikrobiologischen Untersuchungsverfahren sind der bisherigen Tafelwasser-Verordnung entnommen worden. Im Falle von zweifelhaften Befunden müssen Wiederholungsanalysen zu eindeutigen Ergebnissen führen.

Zu Anlage 4

Diese Anlage nennt die Kriterien, die einzuhalten sind, sofern bei natürlichem Mineralwasser bestimmte Hinweise auf die Zusammensetzung oder die Eignung des Getränks erfolgen.

Zu Anlage 5

In dieser Anlage sind eine Reihe von Grenzwerten genannt, die von Quellwässern und Tafelwässern einzuhalten sind. Die Grenzwerte sind der Trinkwasser-Richtlinie der EG bzw. der Trinkwasser-Verordnung entnommen.

13.07.84

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und
Tafelwasser
(Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser
und Tafelwasser
(Mineral- und Tafelwasser-Verordnung)

1. Zu den Eingangsworten, zu §§ 17, 21

a) Die Präambel ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
verordnet

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4 Buchstabe a und b
und Nr. 5 des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 1
Nr. 1, des § 19 Nr. 1, 2 Buchstabe b und d, Nr. 3
und 4 Buchstabe b und c des Lebensmittel- und Bedarfs-
gegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I
S. 1945, 1946) und auf Grund des § 1 des Gesetzes
über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineral-
wässern vom 1984 (BGBl. I S.) im Einver-
nehmen mit den.....".

b) § 17 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 natürliches Mineralwasser in den Verkehr bringt, das nicht amtlich anerkannt ist."

c) § 21 ist wie folgt zu fassen:

"§ 21

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) und mit § 3 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 1984 (BGBl. I S.) auch im Land Berlin."

Begründung zu a bis c:

Notwendige Anpassung an die geänderte Fassung des Gesetzes, in dem die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung hinsichtlich des Zulassungsverfahrens enthalten ist.

2. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 Abs. 3 ist der letzte Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Sie ist vor Ablauf von zwei Jahren jeweils zu erneuern. Die Anerkennung erlischt, wenn die erneuerte Bescheinigung nicht innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und redaktionelle Verbesserung.

3. Zu § 5 Abs. 3

In § 5 Abs. 3 ist die Angabe "§ 4" zu ersetzen durch die Angabe "§ 4 Abs. 1 oder 2 Satz 2".

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, da im Hinblick auf die Strafvorschrift des § 17 die Verweisung auf eine Sollvorschrift rechtsstaatlichen Bedenken in Bezug auf das Bestimmtheitsgebot unterliegt.

4. Zu § 14 Abs. 1 Satz 2

In § 14 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "Natriumcarbonat" durch das Wort "Natriumhydrogencarbonat" zu ersetzen.

Begründung:

Bei Sodawasser muß die Bezugsgröße auf das Natriumhydrogencarbonat und nicht auf das alkalisch reagierende Natriumcarbonat abgestellt werden.

5. Zu § 19 Abs. 2

In § 19 Abs. 2 ist die Angabe "Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1984 (BGBl. I S. 393)" zu ersetzen durch die Angabe "Artikel 7 Abs. 1 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom (BGBl. I S.)".

Begründung:

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist inzwischen zusätzlich durch die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung geändert worden.

6. Zu § 20 Abs. 2

In § 20 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Natürliches Mineralwasser, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung gewonnen und in den Verkehr gebracht wird, gilt als vorläufig anerkannt; diese Anerkennung erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die endgültige amtliche Anerkennung beantragt wird, im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag."

Begründung:

1. Klarstellung des Gewollten, redaktionelle Verbesserung.
2. Für die amtliche Anerkennung nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 sowie für die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung bedarf es einer landesrechtlichen Regelung der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung, die noch vor Ablauf der in § 20 Abs. 2 begründeten Frist von drei Monaten zu erlassen ist.

Diese Frist ist im Hinblick auf das parlamentarische Beteiligungsverfahren, die Drucklegung der Zuständigkeits-Verordnung und im Hinblick auf eine angemessene Frist für die betroffene Wirtschaft für eine mögliche Beratung durch die zuständige Behörde vor Antragstellung zu kurz bemessen. Die Frist soll statt auf drei Monate auf sechs Monate festgelegt werden.

7. Zu § 20 Abs. 3

In § 20 Abs. 3 ist die Jahreszahl "1990" durch die Jahreszahl "1992" zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß die Bezeichnung Selters und Selterswasser regional allgemein für Mineralwasser üblich ist, ist die Frist bis Ende 1990 für eine Umstellung zu kurz bemessen.